



**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der Rundfunkkommission der Länder
zum Entwurf eines Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)
zur Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)
im November 2023**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Entwurfs eines Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV) zur Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Netflix ist mit 247 Millionen zahlenden Mitgliedern in über 190 Ländern einer der größten Entertainment-Dienste weltweit und bietet Zugriff auf vielfältige, redaktionell ausgewählte Serien, Filme, Dokumentationen, Reality- und Comedy-Formate in zahlreichen Sprachen. Daneben haben wir begonnen, unseren Mitgliedern innerhalb des Dienstes auch Mobile Games frei von Werbung und In-App-Käufen anzubieten. Mitglieder können die Wiedergabe der Inhalte jederzeit und überall unbegrenzt starten, unterbrechen und fortsetzen sowie ihr Abo zu jedem Zeitpunkt ändern oder beenden.

Das Angebot gut funktionierender Jugendschutzsysteme ist dabei für Netflix sehr wichtig. Unsere Abonnements sind für Erwachsene gedacht und gelten für den jeweiligen Haushalt. Daher nutzen auch viele Eltern und andere Sorgeberechtigte unseren Dienst und eröffnen anderen Haushaltsangehörigen Zugang zu hochwertigen audiovisuellen Inhalten, darunter auch ein stetig wachsendes Angebot an Filmen und Serien für Kinder und Jugendliche. Die Möglichkeit, hierbei den Zugang so zu steuern, dass Kinder und Jugendliche für sie geeignete Inhalte nutzen und der Zugang zu alters-unpassenden Inhalten wirksam unterbunden wird, ist für die Zufriedenheit unserer Mitglieder von hoher Bedeutung. Wenn wir als Bezahl dienst in diesem Bereich die Erwartungen unserer Kunden nicht erfüllen, können diese einfach kündigen und zu Wettbewerbsangeboten wechseln.

Für die von uns angebotenen Inhalte haben wir ein umfassendes System elterlicher Kontrolle etabliert. Alle Inhalte sind bei Netflix mit einer Alterskennzeichnung versehen, und über individuelle Profile können Eltern die Zugriffsrechte ihrer Kinder steuern und den Zugriff auf unpassende Inhalte unterbinden. Mit dem System sind unterschiedliche Voreinstellungen für verschiedene Haushaltsmitglieder je nach Alter möglich. Eine einmal für ein Profil vorgenommene Einstellung ist umgehend in gleicher Form auf allen Endgeräten nach einer Anmeldung beim Dienst automatisch verfügbar, so dass auch bei Zugriff auf das Netflix-Konto von einem neuen Endgerät (etwa einem eigenen des Kindes) keine erneuten Einstellungen vorgenommen werden müssen, um denselben Jugendschutz-Standard wie auf den bisher genutzten Geräten sicherzustellen. Auf diese Weise kann der Zugriff von Kindern und Jugendlichen auf sie ungeeignete Inhalte wirksam unterbunden werden.

Vorbemerkung

Netflix erbringt seinen Dienst innerhalb der Europäischen Union aus den Niederlanden als Sitzland. Entsprechend findet infolge des in der AVMD-Richtlinie niedergelegten

NETFLIX

Herkunftslandprinzips niederländisches Recht auf unseren Dienst Anwendung; dies schließt dessen Jugendschutzregeln ein. Entsprechend sind auch die niederländischen Medienaufsichtsbehörden für uns zuständig.

Wir sind allerdings auch in Deutschland freiwillig Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM), um unseren Nutzerinnen und Nutzern eine optimale Verlässlichkeit in Sachen Jugendschutz zu bieten. Als solches hat uns die FSM, jeweils bestätigt durch die KJM, wiederholt bescheinigt, dass unser Jugendschutzsystem auch den Anforderungen der in die Satzung der FSM übernommenen deutschen Jugendschutzregeln nach dem JMStV genügen. Die letzte derartige Überprüfung wurde erfolgreich in diesem Jahr durchgeführt und das positive Ergebnis erneut von der KJM nicht beanstandet.

Dieses Zusammenspiel der Anwendbarkeit niederländischen Rechts mit deutschen Jugendschutzregeln im Rahmen der freiwilligen Selbstregulierung funktioniert bislang friktionslos dank weitgehend harmonisierter Jugendschutzregeln für Mediendienste in Europa im Rahmen der AVMD-Richtlinie. Sie gewährleistet bestmöglichen Schutz für die Nutzerinnen und Nutzer bei gleichzeitiger Handhabbarkeit für die Mediendienste und lösungsorientierte Kooperationen mit den Medienaufsichtsbehörden.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf eines überarbeiteten JMStV droht allerdings die deutsche Regulierung durch Einführung eines komplett neuen Ansatzes für den technischen Jugendschutz, der nur national verfolgt wird, dieses Zusammenspiel in Gefahr zu bringen. Dies steht im Widerspruch zu einer zunehmend auch paneuropäisch angebotenen und genutzten Medienwelt und kann so zu unnötigen Handhabungsschwierigkeiten für die Nutzerinnen und Nutzer - mit der Folge eines eher verschlechterten Jugendschutzniveaus -, zu unnötigen Schwierigkeiten für europaweit tätige Medienanbieter - die auch europarechtlich fragwürdig wären -, und letztlich auch zu neuen Durchsetzungshürden für die Aufsichtsbehörden führen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf zwei konkrete Punkte hinweisen, bei denen wir dringenden Nachbesserungsbedarf sehen, um diese nachteiligen Folgen im Falle einer Neuregelung zu vermeiden.

Vorrang für angebotsseitige anerkannte Jugendschutzsysteme, § 12b JMStV-E

Gegenüber früheren Entwürfen ist anzuerkennen, dass § 12b der Besonderheit des Aufeinandertreffens von betriebssystemseitigen Alterseinstellungen und Angeboten, die über ein eigenes (anerkanntes) Jugendschutzsystem verfügen, Rechnung trägt. Richtig ist insoweit auch, dass die Regelung dem angebotsseitigen (anerkannten) Jugendschutzsystem insoweit Vorrang gewährt, als das Angebot ungeachtet der betriebssystemseitigen Einstellungen nutzbar ist. Allerdings wird diese richtige Vorrangstellung nicht konsequent durchgeführt, weswegen es in der Praxis absehbar zu Problemen kommen würde.

- a) Zunächst ist schon die Formulierung, dass dieser Vorrang nur für "Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ... verfügen" gelten soll, zu eng. Entsprechend der neu vorgeschlagenen Definition in § 3 Nr. 8 JMStV-E würden damit nur abgeschlossene Anwendungen zur Ansteuerung von Angeboten erfasst, nicht aber

NETFLIX

der Zugriff auf dieselben Angebote auf anderem Wege, etwa über einen Webbrowser. Für eine solche Ungleichbehandlung besteht keine nachvollziehbare Rechtfertigung, und es würde auch zu Verwirrung bei den Nutzerinnen und Nutzern führen, wenn sie ein Angebot zwar über dessen App, nicht aber über einen Browser ansteuern könnten. Deshalb sollte § 12b Abs. 1 JMStV-E so geändert werden, dass auch der anderweitige Zugriff auf Angebote mit einem anerkannten Jugendschutzprogramm erfasst wird.

Am einfachsten wäre dies dadurch erreichbar, dass das Wort “Apps” durch das Wort “Angebote” (entsprechend § 3 Nr. 1 JMStV-E) ersetzt wird.

- b) Desweiteren wird aber auch die zurecht vorgesehene Vorrangstellung angebotsseitiger Jugendschutzsysteme durch Abs. 2 von § 12b JMStV-E konterkariert, wonach die Anbieter von Apps (bzw. Diensten) mit anerkannten Jugendschutzsystemen bzw. entsprechenden technischen Mitteln trotzdem eine in der Jugendschutzvorrichtung im Betriebssystem eingestellte Altersstufe “angemessen berücksichtigen” sollen. Diese Regelung ist zunächst unklar in ihrer Bedeutung, da aus dem Gesetzestext in keiner Weise ersichtlich ist, was eine “angemessene Berücksichtigung” sein soll, wenn im Übrigen doch - richtigerweise - Alterseinstellungen in angebotsseitigen Jugendschutzsystemen Vorrang haben sollen. Durch eine kumulative Anwendung verschiedener Alterseinstellungen sind Irritationen bei den Nutzerinnen und Nutzern programmiert. Oft wird nicht nachvollziehbar sein, wo welche Einstellung vorzunehmen ist, um tatsächlich einen angemessenen Zugang für Kinder und Jugendliche zu für sie geeignete Inhalte auch zu erreichen. Schnell haben solche Irritationen zur Folge, dass Jugendschutzsysteme ganz ausgeschaltet werden - mit entsprechend nachteiliger Wirkung für den Jugendschutz.

Gerade bei Diensten, bei denen (wie bei Bezahl Diensten) der Zugang zu Inhalten von Registrierung und Log-in abhängt, ist es völlig ausreichend, zudem sehr viel klarer und bei mehreren Minderjährigen in einem Haushalt auch sehr viel passgenauer, wenn einzig und allein das von diesem Dienst angebotene (anerkannte) Jugendschutzsystem zur Anwendung kommt. Es entsteht hierdurch auch kein Mehraufwand für die Erziehungsberechtigten (und dadurch ein potenzielles Nutzungsdefizit), weil - wie für uns beschrieben - die einmal vorgenommenen Jugendschutzeinstellungen für den Dienst mit dem Login auch auf einem neuen Gerät immer schon aktiviert und entsprechend voreingestellt sind. Aus diesem Grunde ist es im Interesse eines starken, für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbaren, einfachen und tatsächlich genutzten Jugendschutzes dringend geraten, den Vorrang angebotseigener Jugendschutzsysteme jedenfalls bei registrierungs- bzw. kostenpflichtigen uneingeschränkt gelten zu lassen.

§ 12b Abs. 2 JMStV-E sollte daher ersatzlos entfallen.

- c) Klarstellungsbedarf besteht insoweit möglicherweise auch noch für die Anwendung des §12a JMStV-E durch Dienste, die über ein anerkanntes Jugendschutzsystem verfügen. Da §12b Abs. 1 JMStV-E ausweislich der Begründung gerade das Ziel verfolgt, dass solche Apps bzw. Dienste “unabhängig von der im Betriebssystem

NETFLIX

eingestellten Altersstufe zugänglich gemacht werden” sollen, wäre es nützlich klarzustellen, dass entsprechende Apps in einem App-Store entweder mit der Altersstufe 0 gekennzeichnet werden dürfen oder andernfalls nicht unter Beschränkungen bei der Zugänglichmachung im App Store (wie sonst über § 12 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E vorgesehen) fallen. Eine solche Regelung wäre auch ohne Risiko für den Jugendschutz, da ein Zugriff auf Inhalte ohne Log-in über entsprechende Dienste nicht möglich ist.

Herkunftslandprinzip / Vermeidung mittelbarer Diskriminierungen

Eine solche Klarstellung (c) würde auch ein wesentliches europarechtliches Problem zumindest entschärfen, das andernfalls drohte. Denn die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E riskiert, auch solche Dienste mittelbar von Einschränkungen durch den JMStV zu erfassen, die selbst nicht unter den Anwendungsbereich des JMStV fallen, weil sie entsprechend der Regeln zum Herkunftslandprinzip in der AVMD-Richtlinie dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen. Wenn Zugangsbeschränkungen seitens der Betriebssystem- bzw. App-Store-Anbieter tatbestandlich an die Einhaltung bestimmter nationaler Regeln durch die Dienste-/App-Anbieter geknüpft sind, kommt es fast unvermeidlich zu Konflikten, wenn die jeweiligen Dienste-/App-Anbieter ihrerseits gar nicht den Pflichten des JMStV unterfallen. In diesem Fall könnte maximal gefordert werden, dass der jeweilige Anbieter die Regeln des anderen Mitgliedstaats einhält. Andernfalls würde eine mittelbare Einhaltung deutschen Jugendschutzrechts notwendig, was als Verstoß gegen die Regeln des Herkunftslandprinzips den Binnenmarkt für Mediendienste und damit die Dienstleistungsfreiheit der betroffenen Anbieter beeinträchtigte.

Insofern erscheint eine Klarstellung wünschenswert, dass entsprechende Regeln entweder im Rahmen des Geltungsbereichs des Herkunftslandprinzips nach Art. 3 und 4 der AVMD-Richtlinie keine Anwendung finden oder jedenfalls dann nicht, soweit von diesen Diensten eine Einhaltung der für sie geltenden Jugendschutzregeln ihres Sitzlandes gewährleistet ist.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen zu einer praxisgerechten Ausgestaltung der künftigen Jugendschutzregeln beizutragen, und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für alle eventuellen Rückfragen oder weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Dr. Wolf Osthaus

Senior Director Public Policy - DACH, Benelux & Nordics

wosthaus@netflix.com

Tel.: +49 152 9000 5704